



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Personal- und
Organisationsamt

21.02.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heggemann

Telefon: 492-1010

Heggemann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Umbenennung des Frauenbüros in Amt für Gleichstellung (Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2018 Nr. A-R/0027/2018, siehe Anlage)

Beratungsfolge

26.03.2019	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
02.04.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Frauenbüro in Amt für Gleichstellung unbenannt worden ist.
2. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der FDP-Fraktion Nr. A-R/0027/2018 erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Begründung:

Antragsanliegen

Die Antragsteller regen an, das bisherige Frauenbüro in „Büro für Gleichstellung von Frauen und Männern“ umzubenennen und die nächste über Fluktuation oder internen Wechsel frei werdende Stelle möglichst mit einem männlichen Mitarbeiter zu besetzen.

Bericht über die Konzeption und personelle Besetzung des Gleichstellungsbüros

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung NRW (GO) sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind u.a. die Mitwirkung bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Weiterhin kann die Gleichstellungsbeauftragte bezogen auf ihren Aufgabenbereich an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Zudem hat sie ein Widerspruchsrecht bei Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters, die ihren Aufgabenbereich tangieren.

Die Hauptsatzung der Stadt Münster (§ 17) trifft dazu nähere Regelungen. Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern besteht die Verpflichtung, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist für alle frauen- und mädchenrelevanten Angelegenheiten zuständig. Darunter fallen Angelegenheiten, die die Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren, als die Lebensbedingungen von Männern.

Als Gleichstellungsbeauftragte nimmt sie Querschnittsaufgaben wahr, die alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Bei der Aufgabenwahrnehmung ist sie von fachlichen Weisungen frei. Sie ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

Die Stadt Münster hat eine Gleichstellungsbeauftragte im Jahr 1987 bestellt. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist als städtisches Amt gebildet und führt seitdem die Bezeichnung „Frauenbüro“. In der Ratssitzung am 01.04.1987 wurde die Stelle der heutigen Gleichstellungsbeauftragten übertragen.

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) ist die gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Danach werden zur Gleichstellung von Frauen und Männern Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Im Jahr 1999 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen das Landesgleichstellungsgesetz verabschiedet, um Frauen im öffentlichen Dienst bessere Chancen zu geben. Zwischenzeitlich wurde das LGG mehrfach geändert und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt (z. B. Klagerecht). Mit der Gleichstellungsbeauftragten wurde eine Institution geschaffen, die Benachteiligungen von Frauen frühzeitig aufspüren und Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen sollte. Aus der ursprünglichen Frauenförderung wurde so eine gesetzliche Verpflichtung. Heute werden familienorientierte Bedarfe nach Teilzeit, Telearbeit, flexibler Arbeitszeit und guter Kinderbetreuung stärker berücksichtigt. Auf diese Weise sind die sogenannten frauenspezifischen Bedürfnisse zu anerkannten Rahmenbedingungen moderner Personalentwicklung geworden.

Das Landesgleichstellungsgesetz hat über den Impuls, Frauen zu fördern, auch für Männer, Familien und Arbeitgeber Verbesserungen gebracht.

Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen hinsichtlich der Vielfalt von Gleichstellungsbedarfen auch bezogen auf den Bereich LSBTIQ (Lesben, Schwule, Transgender, Intersexuelle, Querpersonen) und 3. Option wird die derzeitige Konzeption des Frauenbüros der Stadt Münster inhaltlich ausgeweitet. Hierzu wurden mit dem Haushaltsplan 2019 erste personelle und finanzielle Weichen gestellt

Organisation des derzeitigen Frauenbüros

Das Frauenbüro umfasst insgesamt 4,5 Stellen mit folgenden Funktionen und Aufgaben:

Amtsleiterin:	1,0 Stelle	Gleichstellungsbeauftragte
Sachbearbeiterin:	1,0 Stelle	Sekretariat, Publikationen
Stellv. Leitung	1,0 Stelle	Trägerförderung, Gewalt, Gesundheit und Beratung
Sachbearbeiterin	1,0 Stelle	Mädchen, Kultur, Haushalt, Schriftführung und Beratung
Sachbearbeiterin	0,5 Stelle	Gender Budgeting

Von den genannten Stellen fallen jeweils eine auf die Amtsleitung (Gleichstellungsbeauftragte) und deren Stellvertretung. Diese Stellen müssen nach § 15 Abs.1 und 2 LGG mit einer Frau besetzt werden.

Mit dem Stellenplan 2019 ist eine zusätzliche Stelle (1 VZÄ) für das neu zu strukturierende Aufgabenfeld LSBTIQ und Männer/Jungen geschaffen und bis zur Vorlage eines entsprechenden Konzepts mit einem Sperrvermerk versehen worden.

Nach § 8 Abs. 4 LGG sind in Stellenausschreibungen sowohl die männliche, als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. Zusätzlich ist nach dem Beschluss des BVG vom 10.10. 2017 der Hinweis ‚divers‘ in Stellenausschreibungen aufzunehmen. Die Stadt Münster schreibt ihre Stellen für Frauen, Männer und diverse Personen aus. Ob die zusätzliche Planstelle bevorzugt für Männer ausgeschrieben werden könnte, wird die Verwaltung noch juristisch prüfen.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GO ist der Oberbürgermeister (OB) verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung. Er entscheidet demnach über Konzeption, Umsetzung und Namensgebung von Ämtern und Einrichtungen. Der Oberbürgermeister hat mit Organisationsverfügung vom 09.01.2019 die Änderung der Bezeichnung des bisherigen Frauenbüros in „Amt für Gleichstellung“ verfügt und den Auftrag erteilt, im Laufe des Jahres 2019 eine neue Konzeption zu entwickeln.

Der Antrag A-R/0027/2018 vom 23.04.2018 ist damit erledigt.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage 1: Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2018 Nr. A-R/0027/2018